

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **1. Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 8.6.1998 (GVBl. I S. 214), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg am 22. März 1999 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jesberg vom 2.6.1997 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 7 Abs. 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jesberg tritt mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Jesberg, den 23. März 1999

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Jesberg

[Siegel]

gez. Schlemmer,  
Bürgermeister